

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



3. Jahrgang

Baruth/Mark, den 9. April 2009

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung Hauptausschuss	Seite 2
Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) vom 26.03.2009	Seite 2
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung - GeschO -) vom 26.03.2009	Seite 4
Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark (Zuständigkeitsordnung - ZustO -) vom 26.03.2009	Seite 8
Entschädigungssatzung der Stadt Baruth/ Mark (Entschädigungssatzung - EntschS-) vom 26.03.2009	Seite 9
Dienstaufwandsentschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark (Dienstaufwandsentschädigungssat-zung - DAufentS -) vom 26.03.2009	Seite 10
Allgemeinverfügung der Stadt Baruth/Mark	Seite 11
Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren Erdgastransportleitung - OPAL	Seite 14
Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg Raumordnungsverfahren Erdgastransportleitung - OPAL	Seite 15
Amtliche Bekanntmachung	Seite 16
Bekanntmachung über den Beginn der Nachschätzungsarbeiten im Bodenordnungsverfahren Mückendorf (gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes)	Seite 16
Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ - Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungs- verbandes „Obere Dahme/Berste“ - Verbandsschau 2009	Seite 16 Seite 16
Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ Körperschaft des öffentlichen Recht	Seite 16

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenver-**
sammlung: am 29.04.
2009 um 19.00 Uhr im Sit-
zungssaal der Stadtver-
waltung
- **Ausschuss für Bildung,**
Soziales und Kultur: am
04.05.2009 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal 1 der
Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:** am 04.
05.2009 um 19.00 Uhr im
Sitzungssaal 2 der Stadt-
verwaltung
- **Werksausschuss des**
Eigenbetriebes WABAU:
am 05.05.2009 um 19.00
Uhr im Sitzungssaal der
Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:** am 06.
05.2009 um 19.00 Uhr im
Sitzungssaal der Stadt-
verwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Hauptausschuss

Im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung der Stadt Baruth/Mark vom 04.03.2009 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 13.03.2009 wird insofern berichtigt, dass in der Hauptausschusssitzung am 11.02.2009 folgender Beschluss im nichtöffentlichen Teil gefasst wurde:

09/047HA Stundung von Steuerforderungen Giloy

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark am 25.03.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-

nummer	Kurzinhalt
09/054	Beschluss der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark
09/055	Beschluss der Geschäftsordnung der Stadt Baruth/Mark
09/056	Beschluss der Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark
09/057	Beschluss der Entschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark
09/058	Beschluss der Dienstaufwandsentschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark
09/059	Beschluss über die Vergütung der Kindertagespflege
08/027	Abwägungsbeschluss der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Bürger zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Bernhardsmüh VI“
08/028	Feststellungsbeschluss über die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes „Bernhardsmüh VI“

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark am 25.03.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-

nummer	Kurzinhalt
09/061	Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen Erweiterung/Umbau Kita Baruth an die Firma Kühn & Pasera GbR
09/062	Beschluss zur Vergabe für den Bau von Schmutz- und Regenwasserkanalisation in Petkus an die Firma EMGE
09/063	Beschluss zur Vergabe freiberuflicher Leistungen im Bereich der Archäologie betreffend das Bauvorhaben Sanierung Altes Schloss Baruth/Frauenhaus an die B.-A.-R. IG

Baruth/Mark, den 30.03.2009

llk

Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) vom 26.03.2009

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 25.03.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadt und Verwaltung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Baruth/Mark“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.
- (3) Die Verwaltung der Stadt hat ihren Sitz im Ortsteil Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Baruth/Mark führt ein Stadtwappen. Das Wappen enthält folgende Darstellung: „Geteilt durch silbernen linken Schrägbalken von Grün über Rot; vorn eine goldene doppeltürmige spitzbedachte Kirche mit einem Tor und je zwei Fenstern in Schwarz; hinten ein goldenes Glasgefäß. Der Linksbalken ist mit zwölf schwarzen Tannen belegt.“
- (2) Die Stadt Baruth/Mark führt eine Flagge mit dem Stadtwappen. Die Flagge wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig Rot-Weiß-Grün (Rot-Silber-Grün) im Verhältnis 1 : 4 : 1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.“
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen in der Mitte und der Umschrift „Stadt Baruth/Mark, Landkreis Teltow-Fläming“.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden in der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Baruth/Mark näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 S. 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht Ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

§ 6

Entscheidungen und Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung führt die Bezeichnung „Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark“.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt sofern der Wert 50.000,00 € nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A, soweit der Wert 50.000,00 € nicht unterschreitet
2. Vergabe von Planungsleistungen nach der VOL/A, soweit der Wert 25.000,00 € nicht unterschreitet
3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen, beispielsweise nach der VOF, soweit der Wert 25.000,00 € nicht unterschreitet
4. Stundungen, soweit der Wert 10.000,00 € nicht unterschreitet
5. Niederschlagungen, soweit der Wert 5.000,00 € nicht unterschreitet
6. Erlasse, soweit der Wert 2.500,00 € nicht unterschreitet
7. den Kauf von Vermögensgegenständen, sofern der Kaufpreis 50.000,00 € nicht unterschreitet

§ 7

Pflichten der Stadtverordneten, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner

(1) Stadtverordnete teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Bedeutung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit.
2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Stadtgebiet.

(2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner.

§ 8

Hauptausschuss und sonstige Ausschüsse

(1) Neben dem Hauptausschuss bildet die Stadt folgende Ausschüsse:

1. Bauausschuss
2. Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU

(2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ist in einer gesonderten Zuständigkeitsordnung geregelt.

§ 9

Seniorenbeirat

(1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren im Stadtgebiet einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Baruth/Mark“.

(2) Dem Beirat gehören fünf Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates kann werden, wer zur älteren Generation gehört und bereit ist, sich der Interessen der älteren Bürger anzunehmen. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung berufen. Die Legislaturperiode beträgt fünf Jahre.

(4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren der Stadt Baruth/Mark haben, gegenüber der Stadtverordnetenversamm-

lung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 10

Ortsteilverfassung

(1) In der Stadt bestehen die folgenden Ortsteile:

- Baruth/Mark mit dem bewohnten Gemeindeteil Klein Ziescht in den Grenzen der Gemarkungen Baruth und Klein Ziescht,
- Dornswalde in den Grenzen der Gemarkung Dornswalde,
- Groß Ziescht mit dem bewohnten Gemeindeteil Kemnitz in den Grenzen der Gemarkungen Groß Ziescht und Kemnitz,
- Horstwalde in den Grenzen der Gemarkung Horstwalde,
- Kladorf mit dem bewohnten Gemeindeteil Glashütte in den Grenzen der Gemarkungen Kladorf und Glashütte,
- Ließen in den Grenzen der Gemarkung Ließen,
- Merzdorf in den Grenzen der Gemarkung Merzdorf.
- Mückendorf in den Grenzen der Gemarkung Mückendorf,
- Paplitz in den Grenzen der Gemarkung Paplitz,
- Petkus mit dem bewohnten Gemeindeteil Charlottenfelde in den Grenzen der Gemarkungen Petkus und Charlottenfelde,
- Radeland in den Grenzen der Gemarkung Radeland,
- Schöbendorf in den Grenzen der Gemarkung Schöbendorf.

(2) Alle Ortsteile der Stadt wählen jeweils unmittelbar einen Ortsbeirat. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirates beträgt für die Ortsteile Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Kladorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf drei und für den Ortsteil Baruth/Mark fünf.

(3) In den Ortsteilen Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Kladorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Radeland und Schöbendorf erfolgt die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates in einer Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 82 c Abs. 1 S. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 15 % der wahlberechtigten Personen anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Bürgermeister in der in § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung bestimmten Form.

(4) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. Er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung bei ihm nicht bekannten Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden. Jeder Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Die Vorgesetzten haben gegenüber dem Vorsitzenden vor der Wahl ihr Einverständnis zur Kandidatur zu erklären.

(5) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben. Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, dass sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen.

Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Bürgermeister erklärt wird.

(6) Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Lehnt ein gewählter

Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Der Bürgermeister benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 12 Abs. 2. der Hauptsatzung öffentlich bekannt. § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg gelten entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden Bürger. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(7) Die Wahlprüfung ist Sache der Stadtverordnetenversammlung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 11

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark“. Es erscheint monatlich als Beilage zum „Baruther Stadtblatt“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der sonstigen Ausschüsse, der Ortsbeiräte, des Seniorenbeirates und der Bürgerversammlungen durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen der Stadt bekannt gemacht, wobei die Bekanntmachung der Sitzungen der Ortsbeiräte und Bürgerversammlungen ausschließlich im Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteils erfolgt.

Ortsteil	Standort des Bekanntmachungskastens
Baruth/Mark	vor dem Postgebäude, gegenüber Hauptstraße 105
Dornswalde	Dornswalder Straße 20, am Abzweig nach Glashütte
Groß Ziescht	Groß Zieschter Dorfstraße 7, gegenüber dem Kindergarten
Horstwalde	An der Düne 7, gegenüber der Schmiede
Klasdorf	Klasdorfer Straße 2, Grünfläche vor dem ehemaligen Kindergarten
Ließen	Ließener Dorfstraße, links neben dem Feuerwehrgebäude
Merzdorf	auf der Grünfläche vor der freiwilligen Feuerwehr und der ehemaligen Gemeindeverwaltung, Merzdorf 11
Mückendorf	Chausseestraße 1, in der Nähe der ehemaligen Verkaufsstelle
Paplititz	vor dem Ehrenmal, gegenüber der Paplitzer Hauptstraße 4
Petkus	Petkuser Hauptstraße 34 a, am Giebel des Trafohäuschens
Radeland	Radeländer Straße 7, gegenüber der Feuerwehr
Schöbendorf	Schöbendorfer Straße 1, neben dem Feuerwehrgebäude

Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag

des Aushangs ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(5) Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung von Mitteilungen über Grenztermine, die Benachrichtigung über das Ergebnis der Grenztermine sowie Versteigerungsangelegenheiten (insb. Zwangsversteigerungen) und die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im Bekanntmachungskasten des betreffenden Ortsteils im Sinne des Abs. 4.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.12.2006 außer Kraft.

Baruth/Mark, den 26.03.2009

llk

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, den 26.03.2009

llk

Bürgermeister

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung - GeschO -) vom 26.03.2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund § 28 Abs.2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 25.03.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

§ 1

Stadtverordnete

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadt-

verordnetenversammlung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. (2) Im Fall der Verhinderung haben die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung den Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Daneben sollen etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beigelegt werden. In Ausnahmefällen können Vorlagen nachgereicht werden.

(3) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf volle drei Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In der Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des dritten Tages vor Beginn der regelmäßigen Ladungsfrist

1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten
oder
2. einer Fraktion
oder
3. vom Bürgermeister

dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll schriftlich erfolgen. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind Vorschläge bei Nichteinhaltung der in Absatz 1 genannten Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor der Behandlung einer Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.

(4) Die Absetzung von Tagesordnungspunkten bedarf eines Beschlusses der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme nach Absatz 1 oder 2 veranlasst hat.

(5) Zu jeder Tagung soll die Presse eingeladen werden.

§ 4

Zuhörer

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom ... und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Baruth/Mark vom ... durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie soll zwanzig Minuten nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten Betroffene oder Sachverständige anzuhören, so ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen, Vorschläge und Anregungen in der Stadtverordnetenversammlung

(1) Anfragen, Vorschläge und Anregungen, welche in der Stadtverordnetenversammlung vorgebracht werden, müssen kurz und sachlich formuliert sein.

(2) Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, so ist diese in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht bereits schriftlich erfolgt ist. Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall entscheiden, eine Frage nicht zu beantworten. Die Frage ist nicht zu beantworten, wenn dem gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 7

Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Anwesenheit
2. Mitteilungen
3. Einwohnerfragestunde
4. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
7. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
8. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
9. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
10. Schließung der Sitzung

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

1. durch Entscheidung in der Sache abschließen
oder
2. verweisen
oder
3. ihre Beratung vertagen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll 15 Minuten nicht übersteigen.

(4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(3) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecher erfolgen, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

(4) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10

Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11

Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

1. dem Antrag zustimmen

2. den Antrag ablehnen
oder

3. sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stadtverordneten oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat derjenige Vorrang, der Mehrausgaben oder Minder-einnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Aufgrund des Antrags, der mit der Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrags gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor den Sachanträgen behandelt werden.

§ 12

Geheime Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen der Stadtverordnetenversammlung ist aus ihrer Mitte ein aus mindestens drei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis bekannt.

§ 13

Sitzungsniederschrift

(1) Der Bürgermeister ist für die Sitzungsniederschrift verantwortlich. Er bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung

2. die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

3. Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen

4. die Tagesordnung

5. Anfragen

6. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse

7. die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen

8. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit gemäß § 36 Abs.2 BbgKVerf

9. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen und mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Stadtverordneten zuzuleiten.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark“ veröffentlicht wird.

§ 14

Fraktionen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken

gemäß § 32 Abs. 2 S.1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörigen Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann diese nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 16

Fachausschüsse

(1) Neben dem Hauptausschuss bildet die Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs.1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):

1. Bauausschuss
2. Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU

(2) Die Zahl der Sitze im Rechnungsprüfungsausschuss beträgt vier, in den übrigen Ausschüssen fünf.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in den Bauausschuss, den Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur sowie den Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU vier sachkundige Einwohner.

(4) Allen Stadtverordneten und Ortsvorstehern, welche dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.

§ 17

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang gemäß § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Baruth unterrichtet werden.

(3) Gemäß § 44 Abs.3 S.2 BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs.2 Nr.1 BbgKVerf und § 35 Abs.1 S. 2 BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt Hauptausschuss

§ 18

Hauptausschuss

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an jedem ersten Mittwoch des Monats zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern des

Hauptausschusses mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.

(3) Ladungen und Tagesordnung sind auch den übrigen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und den Ortsbeiräten fristgerecht zuzuleiten.

(3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung der Rechte Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 19

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Ersten Abschnittes sind entsprechend auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 20

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern des Ortsbeirates mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf volle drei Tage verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs.1 S.1 BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs.1 S.2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des dritten Tages vor dem Tag der Sitzung

1 von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates
oder

2. vom Bürgermeister

dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll in der Regel schriftlich erfolgen.

(5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Beratung bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

(6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1,4 sowie 6 bis 14 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

(7) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die die Belange seines Ortsteils berühren.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.11.2008 außer Kraft

Baruth/Mark, den 26.03.2009

llk

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Geschäftsordnung der Stadt Baruth/Mark wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baruth/Mark, den 26.03.2009

llk

Bürgermeister

**Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark
(Zuständigkeitsordnung - ZustO -) vom 26.03.2009**

Aufgrund § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 Abs.2 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 25.03.2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Zuständigkeitsordnung regelt Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung, der gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark gebildeten ständigen Ausschüsse sowie des Bürgermeisters, soweit diese nicht durch Gesetz oder Hauptsatzung bereits bestimmt sind.
- (2) Für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen sind und für Geschäfte der laufenden Verwaltung sind die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse nicht zuständig.
- (3) Der Hauptausschuss hat Entscheidungsbefugnis gemäß § 50 BbgKVerf. Der Werksausschuss hat Entscheidungsbefugnis gemäß § 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Baruth/Mark.
- (4) Den übrigen Ausschüssen obliegt, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, die Beratung aller - ihre Aufgabenbereiche betreffenden - Angelegenheiten.

§ 2**Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in Angelegenheiten gemäß § 28 BbgKVerf in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark. Daneben entscheidet sie über Angelegenheiten, die ihr übertragen oder die sie an sich gezogen hat (§§ 28 Abs.3 und 50 Abs.3 BbgKVerf)

§ 3**Zuständigkeit des Hauptausschusses**

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm auf Grund § 50 BbgKVerf zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere obliegt es ihm
 1. die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen
 2. im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung zu entscheiden.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung, die hinsichtlich ihrer Bedeutung und politischer und wirtschaftlicher Beziehung für die Stadt keinen Stadtverordnetenbeschluss erfordern und die auch nicht zu den der Stadtverordnetenversammlung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 28 Abs. 2 BbgKVerf) gehören.
- (3) Der Hauptausschuss ist Vergabeausschuss. Ihm obliegt die Entscheidung über Vergaben mit einem Wert von
 1. Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 €
 2. Vergabe von Planungsleistungen nach der VOL/A zwischen 10.000,00 € und 25.000,00 €
 3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen, beispielsweise nach der VOF, zwischen 10.000,00 € und 25.000,00 €
 4. Stundungen zwischen 2.000,00 € und 10.000,00 €
 5. Niederschlagungen zwischen 1.000,00 € und 5.000,00 €
 6. Erlasse zwischen 500,00 € und 2.500,00 €.
 7. den Kauf von Vermögensgegenständen, zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 €

- (4) Der Hauptausschuss berät über

1. grundsätzliche Entwicklungsabsichten der Stadt
2. Aufstellung des Vermögens- und Verwaltungshaushaltes
3. Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter
4. An- und Verkauf von Vermögensgegenständen, Bestellung von Erbbaurechten und Grundstücksbelastungen
5. Zustimmung zur Ausübung von Vorkaufsrechten
6. Namensgebung von Straßen, Wegen, Plätzen und kommunalen Gebäuden

§ 4**Ständige Ausschüsse**

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 BbgKVerf ständige Ausschüsse. Anzahl und Bezeichnung der Ausschüsse regelt § 8 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark, Mitgliedsstärke und Verfahren sind in der Geschäftsordnung der Stadt Baruth/Mark bestimmt.

§ 5**Zuständigkeit des Bauausschusses**

Der Bauausschuss berät über

1. städtebauliche Rahmenpläne, Bauleitplanung, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Maßnahmen des Stadtumbaus und der Stadtsanierung,
2. Stadt- und Dorfentwicklungsplanung, städtebauliche und Erschließungsverträge,
3. Stellungnahmen zur Landes- und Regionalplanung,
4. Angelegenheiten der Verkehrslenkung und -planung, des öffentlichen Personennahverkehrs, sofern die Belange der Kommune berührt werden,
5. die städtische Investitionsplanung,
6. Grundzüge der Beitragssatzungen für Erschließung und Straßenausbau,
7. Grundstücksangelegenheiten, soweit sie für die unter 1. genannten Belange von Bedeutung sind,
8. städtische Hoch- und Tiefbaumaßnahmen,
9. den baulichen Zustand der öffentlichen Gebäude im Eigentum der Stadt,
10. den Erlass örtlicher Bauvorschriften,
11. stadtbildprägende Neu- und Umbauten,
12. die Förderung und Entwicklung des Tourismus und des touristischen Wegenetzes,
13. die Beratung über Errichtung oder Restaurierung von Denkmälern.

§ 6**Zuständigkeit des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur**

Der Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur berät über:

1. Entwicklung, Planung und bauliche Maßnahmen der Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen und Schulen sowie Sport- und Kulturstätten in städtischer Trägerschaft,
2. die Beschaffung von Ausstattung, soweit es sich um investive Maßnahmen handelt.
3. die Festlegung des Schulbezirks der Grundschule,
4. Satzungen und Ordnungen, die Kinder-, Jugend- und Schuleinrichtungen betreffen,
5. die der Stadt Baruth/Mark als Schulträger kraft Gesetzes gegenüber Dritten zustehenden Beteiligungsrechte und Befugnisse,
6. Grundsätze der Bildungs-, Sport- und Kulturförderung,
7. Förderung und Entwicklung des Tourismus und des touristischen Leitbildes,
8. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Förderung von Bildung, Sport, Kultur und Tourismus
9. die Nutzung von Gebäuden in kommunalem Eigentum zu einem sozialen Zweck und Übergabe von Gebäuden an freie Träger zur Nutzung zu einem sozialen Zweck bzw. bei Änderung des sozialen Zwecks,
10. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Förderung sozialer Einrichtungen und gemeinnütziger Vereine.

§ 7**Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses**

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die nach §§ 101 ff. BbgKVerf obliegenden Aufgaben wahr. Er bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes Nuthe-Urstromtal.

§ 8**Zuständigkeit des Werksausschusses**

(1) Der Werksausschuss berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen.

(2) Über die Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des hauptamtlichen Bürgermeisters oder des Werkleiters fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Dies sind gemäß § 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Baruth/Mark:

1. Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 €,
2. Vergabe von Planungsleistungen nach der VOL/A zwischen 10.000,00 € und 25.000,00 €,
3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen, beispielsweise nach der VOF, zwischen 10.000,00 € und 25.000,00 €,
4. Stundungen zwischen 2.000,00 € und 10.000,00 €,
5. Niederschlagungen zwischen 1.000,00 € und 5.000,00 €,
6. Erlasse zwischen 500,00 € und 2.500,00 €,
7. den Kauf von Vermögensgegenständen, zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 €.

Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 9**Bürgermeister**

(1) Dem Bürgermeister obliegen neben den, ihm durch die Kommunalverfassung und durch die Hauptsatzung übertragenen Aufgaben alte Angelegenheiten, die nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ausschüsse oder der Stadtverordnetenversammlung fallen, sowie alle Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies sind insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Verordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte,
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, welches in Durchführung bundesrechtlicher-, landesrechtlicher- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben ist,
3. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Streitwert bis zu 10.000,00 €,
4. Löschungsbewilligungen,
5. Stillhalteerklärungen,
6. Rangrücktrittserklärungen
7. Verzicht auf die Ausübung des städtischen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. Baugesetzbuch.

(2) Der Bürgermeister kann die Befugnisse auf nachgeordnete Bedienstete übertragen.

§ 10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 25.06.2008 außer Kraft.

Baruth/Mark, den 26.03.2009

llk

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baruth/Mark, den 26.03.2009

llk

Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark (Entschädigungssatzung - EntschS-) vom 26.03.2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung (BbgKVerf) in ihrer Sitzung am 25.03.2009 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt

1. die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld
2. den Verdienstausschlag und die Reisekostenentschädigung bei Dienstreisen

für die Stadtverordneten, die Ortsbeiräte und die sachkundigen Einwohner der Stadt Baruth/Mark.

§ 2**Grundsätze**

(1) Den Stadtverordneten, den Ortsbeiräten und den sachkundigen Einwohnern der Stadt Baruth/Mark wird zur Abgeltung des mit dem ehrenamtlichen Mandat verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung für die Stadtverordneten und die Ortsbeiräte setzt sich aus einer pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und einem Sitzungsgeld zusammen.

(2) Den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld gewährt.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen neben Kosten für Fachliteratur, Gebühren für Telefon, Telefax und Internet auch sämtliche mit der Ausübung des Mandats verbundenen Fahrtkosten.

§ 3**Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung**

Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung wird festgesetzt:

1. für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung auf 50,00 Euro, dies umfasst zugleich die Tätigkeit der Stadtverordneten in den Ausschüssen, dessen Mitglied sie sind.
2. für Mitglieder der Ortsbeiräte auf 25,00 €

§ 4**Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 erhalten nachfolgend aufgeführte ehrenamtliche Mandatsträger eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung:

1. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 200,00 €
2. die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 50,00 €
3. die Ortsvorsteher
 - in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis 500 in Höhe von	150,00 €
von 501 bis 750 in Höhe von	220,00 €
von 751 bis 1000 in Höhe von	290,00 €
von 1000 bis 1500 in Höhe von	405,00 €
von 1501 bis 2000 in Höhe von	520,00 €

(2) Stichtag für die Bemessung der Einwohnerzahl ist die vom Landesbetrieb für Datenbetrieb und Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 5**Aufwandsentschädigung für Vertreter**

(1) Stellvertretern des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, des Vorsitzenden des Hauptausschusses, der Fraktionsvorsitzenden

sowie der Ortsvorsteher wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktionen des Vorsitzenden bzw. des Ortsvorstehers eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert der in § 4 bestimmten Entschädigung gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden bzw. des Ortsvorstehers ist für die Zeit der Vertretung entsprechend zu kürzen.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

(1) Der Anspruch der pauschalen Aufwandsentschädigung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das ehrenamtliche Mandat wahrgenommen wird. Er entfällt nach Ablauf des Monats, in dem das ehrenamtliche Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für den betreffenden Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

§ 7 Sitzungsgeld

(1) Nachfolgend aufgeführte ehrenamtliche Mandatsträger erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme der sie betreffenden Sitzungen

1. Stadtverordnete in Höhe von 13,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Ausschusses dessen Mitglied sie sind, oder dessen Mitglied sie vertreten,
2. sachkundige Einwohner in Höhe von 13,00 € pro Sitzung des Ausschusses, dessen Mitglied sie sind.
3. Ausschussvorsitzenden wird ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € pro Ausschusssitzung gewährt. Das zusätzliche Sitzungsgeld wird auch demjenigen gewährt, der die Leitung der Sitzung im Verhinderungsfall des Vorsitzenden übernimmt.

(2) Sitzungsgelder werden halbjährig, zum Ende eines Kalenderhalbjahres für die Teilnahme an Sitzungen des vorangegangenen Halbjahres gezahlt. Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt auf Grundlage der in der Niederschrift über die jeweilige Sitzung dokumentierten Anwesenheiten.

§ 8 Verdienstausschlag

(1) Ein Verdienstausschlag der Stadtverordneten, der sachkundigen Einwohner und der Ortsbeiräte wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstausschlag wird auf zwei Stunden pro Sitzung, höchstens auf 10 Stunden pro Monat begrenzt.

(3) Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis von bis zu 13,00 € je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 9 Reisekostenentschädigung

(1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nur gewährt, wenn die Dienstreisen vom Bürgermeister angeordnet oder genehmigt wurden. Die Reisekostenvergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Fahrten zu Gremien der Stadt Baruth/Mark sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1 Satz 1. Die Aufwendungen für diese Fahrten sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld abgegolten.

§ 10 Steuerliche Behandlung

Für die steuerliche Behandlung der Entschädigungen nach dieser Satzung ist der Empfänger verantwortlich.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleich-

zeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark vom 19.11.2008 außer Kraft.

Baruth/Mark, den 26.03.2009

llk

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, den 26.03.2009

llk

Bürgermeister

Dienstaufwandsentschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark (Dienstaufwandsentschädigungssatzung - DAufentS -) vom 26.03.2009

Auf der Grundlage der § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung (BbgKVerf) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 31. August 1995 (GVBl. I S. 238) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigungen für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaften vom 01. Dezember 1994 (GVBl. II S. 991) in der jeweils geltenden Fassung (Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung - KomDAEV -) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 25.03.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der hauptamtliche Bürgermeister erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages.

(2) Der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 35 % der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters in Form eines monatlichen Pauschalbetrages.

(3) Die Zahlungen der Dienstaufwandsentschädigungen erfolgen im Rahmen der monatlichen Vergütung.

§ 2 Dienstaufwandsentschädigung

(1) Der hauptamtliche Bürgermeister erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 90,00 €.

(2) Der allgemeine Stellvertreter erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 31,50 €.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Sitzungsdienste u. ä. werden nicht gewährt.

§ 4 Grundsätze

(1) Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigungen ist mit dem Tage des Wirksamwerdens der Ernennung aufzunehmen.

(2) Sie ist für die Dauer des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte, einer vorläufigen Dienstenthebung im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren oder einer Zeit ohne Dienstbezüge einzustellen.

(3) Entsprechendes gilt bei einer Abberufung mit dem Tage des Wirksamwerdens der Abberufung. Besteht der Anspruch danach nicht für

einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag des Anspruches ein dreißigstel der monatlichen Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

(4) Nimmt der Beamte aus anderen Gründen seine Dienstgeschäfte für länger als einen Monat nicht wahr, so ist die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung mit Ablauf des Monats einzustellen; Abs. 3 findet Anwendung. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Dienstgeschäfte nicht mehr wahrgenommen werden. Satz 1 gilt nicht für Zeiten eines Erholungsurlaubs.

(5) Der Bürgermeister und sein allgemeiner Stellvertreter erhalten die Dienstaufwandsentschädigung als steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem übertragenen Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Dienstaufwandsentschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Dienstaufwandsentschädigungssatzung vom 19.09.2002 außer Kraft.

Baruth/Mark, den 26.03.2009

llk

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, den 26.03.2009

llk

Bürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Baruth/Mark

über die Festlegung und Anbringung von Hausnummern in der Gemarkung Radeland, Akazienallee, Birkenallee, Ebereschenallee und Neuendorfer Weg

Gemäß § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. Juni 1960 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 11 Ordnungsbürgergesetz Brandenburg (OGB) vom 21. August 1996 in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit angeordnet:

- Die Hausnummern in der Akazienallee, Birkenallee, Ebereschenallee und Neuendorfer Weg in Gemarkung Radeland, werden entsprechend der folgenden Auslistung neu festgesetzt:

Akazienallee

Hausnummer Neu	Hausnummer bis Juni 1997	Hausnummer ab Juli 1997 (keine Rechtskraft)	Flur	Flurstück
1	1	1,3,5,7,9,11,13,15	4	537
2	4	2,4,6,8,10	4	528
3	ohne	17	4	171
4	ohne	12	4	169
5	ohne	19	4	172
6	1	14	4	168
7	53	21,23	4	173
8	ohne	16	4	167
9	ohne	25	4	175
10	ohne	18	4	166
11	ohne	27	4	176
12	ohne	20,22	4	165
13	ohne	29	4	177
14	ohne	24,26	4	164
15	72	31	4	178
16	ohne	28	4	163
17	ohne	33	4	179
18	ohne	30	4	162
19	71	35	4	180
20	ohne	32	4	161

21	ohne	37	4	181
22	ohne	34	4	160
23	ohne	39	4	183
24	4	36,38,40,42,44	4	159
25	ohne	ohne	4	182
26	46a	46	4	158
27	ohne	41	4	185
28	ohne	48	4	157
29	ohne	43	4	186
30	ohne	50	4	156
31	ohne	45	4	187
32	ohne	52	4	155
33	ohne	47,49	4	188
34	7	54	4	154/1
35	ohne	51	4	189
36	ohne	54	4	154/2
37	80	53	4	190
38	ohne	56	4	153
39	ohne	55,57	4	192/1
40	ohne	58	4	152
41	ohne	59,61	4	192/2
42	ohne	60	4	151
43	ohne	63,65,67,69	4	192/3
44	ohne	62	4	150
45	ohne	71,73,75,77	2	114
46	11	64	4	149
47	ohne	79,81	2	113
48	ohne	66,68	4	148
49	ohne	83,85	2	112
50	ohne	70,72	4	147
51	ohne	87,89	2	111
52	ohne	74,76,78,90	4	146
53	ohne	91,93,95,97,99,101,103,105,107,109	2	109
54	ohne	82	4	145
55	ohne	111,113	2	107
56	ohne	84,86,88,90,92,94,96,98,100	2	115
57	ohne	115,117,119,121,123,125,127,129	2	106
58	ohne	102,104,106,108,110,112,114,116,118,120,122,124,126,128,130,132,134,136,138	2	116
59	ohne	131,133	2	104
60	ohne	140	2	117
61	ohne	ohne	2	103
62	ohne	142	2	118
63	ohne	135	2	102
64	ohne	144,146,148,150,152	2	119
65	ohne	137	2	101
66	ohne	154,156,158,160,162,164,166,168,170,172	2	120
67	ohne	139	2	100

68	ohne	174	2	121
69	ohne	141,143	2	99
70	ohne	176	2	122
71	ohne	145,147,149	2	98
72	ohne	178	2	123
73	ohne	151,153,155,157,159,161,163,165,167,169,171,173	2	97
74	ohne	180	2	124
75	ohne	175	2	95
76	ohne	182	2	125
77	ohne	177	2	94
78	ohne	184	2	126
79	ohne	179,181,183,185,187,189,191	2	93
80	ohne	186	2	127
81	52	193	2	92
82	ohne	188,190,192,194,196,198,200,202,204,206	2	128
83	53	195	2	91/3
84	ohne	208,210	2	129
85	ohne	195	2	91/1
87	ohne	197,199,201,203,205	2	89
89	ohne	ohne	2	90

Birkenallee

Hausnummer Neu	Hausnummer bis Juni 1997	Hausnummer ab Juli 1997 (keine Rechtskraft)	Flur	Flurstück
1,3	58	3,5,7,9,11,13,15,17, 19,21,23,25,27,29	4	546
2	ohne	2,4	4	543
4	ohne	6	4	224
5	ohne	31,33	4	228
6	ohne	8,10	4	223
7	ohne	35	4	229
8	ohne	ohne	4	220
9	ohne	37,39	4	230
10	ohne	12	4	222
11	41	41	4	233
12	ohne	14	4	221
13	53	43	4	234
14	ohne	16	4	218
15	52	45	4	235
16	ohne	18,20	4	217
17	51	47	4	406
18	66	22	4	216
19	51	47	4	405
20	ohne	24	4	215
21	50	49,51	4	238/2
22	ohne	26	4	214
23	ohne	53,55	4	238/1
24	ohne	28	4	213
25	49	57,59	4	239
26	ohne	30	4	212
27	47	61,63	4	240
28	ohne	32	4	211
29	47	65	4	241
30	ohne	34	4	210
31	46	67	4	242
32	ohne	36	4	209
33	69	69	4	243
34	ohne	38	4	208
35	44a	71,73	4	244/2
36	74	40	4	207
37	44	75,77	4	244/1
38	ohne	42	4	203
39	ohne	79,81,83,85,87	2	46
40	ohne	44	4	202
41	ohne	89,91	2	45
42	ohne	46,48	4	201
43	ohne	93	2	44/2
44	ohne	50,52,54	4	200
45	ohne	95	2	44/1
45a	ohne	ohne	2	41
46	ohne	56	4	199
47	ohne	97,99	2	42
48	ohne	58,62	4	198/1
49	ohne	101,103	2	40
50	79	60	4	198/2
51	ohne	105,107	2	39
52	ohne	64	4	197
53	ohne	109	2	38
54	ohne	68	4	196
55	ohne	111	2	37
56	81	68	4	195
57	ohne	113,115	2	36
58	82	70,72	4	194
59	ohne	117	2	35
60	ohne	74,76,78	4	193
61	ohne	119,121	2	34
62	ohne	80,82	2	47
63	71/72	123	2	33
64	ohne	84	2	48
65	125	125	2	32/2
66	ohne	86,88	2	49
67	ohne	ohne	2	32/1
68	ohne	90,92	2	50
69	ohne	127,129,131	2	31
70	ohne	94	2	51
71	123	133,135	2	29
72	ohne	96	2	52
73	ohne	137	2	28
74	ohne	98,100,102,104,106, 108,110,112	2	54

75	ohne	139	2	27/2
76	ohne	114,116,118,120	2	55
77	ohne	141	2	27/1
78	ohne	122,124,126,128	2	57
79	ohne	143,145	2	26
80	ohne	130,132,134	2	58
81	ohne	147	2	25
82	ohne	136,138,140,142,144, 146	2	60
83	ohne	149,151	2	24
84	ohne	148	2	61
85	ohne	153,155,157,159	2	23
86	ohne	150	2	62
87	ohne	161,163,165,167	2	22
88	ohne	152	2	63
89	ohne	169,171	2	21
90	ohne	154,156	2	64
91	ohne	173	2	20
92	ohne	158,160	2	67
93	ohne	175	2	19
94	ohne	ohne	2	66
95	ohne	177	2	18
96	ohne	162,164	2	68
97	ohne	179	2	17
98	ohne	166,168	2	69
99	ohne	181	2	16
100	ohne	170,172	2	70
101	ohne	183	2	15
102	ohne	174,176,178,180	2	71
103	ohne	185,187,189	2	14
104	ohne	182	2	73
105	ohne	191,193,195	2	13
106	ohne	184	2	74
107	ohne	197,199	2	12
108	ohne	186	2	75
109	ohne	201	2	11
110	ohne	188	2	76
111	ohne	203	2	10
112	ohne	190	2	77
113	ohne	205,207	2	9
114	ohne	192	2	78
115	128	209	2	8
116	ohne	194	2	79
117	ohne	211	2	7
118	ohne	196	2	80
119	ohne	213	2	6
120	110	198	2	81
121	ohne	215,217	2	5
122	ohne	200,202,204,206,208, 210,212	2	82
123	ohne	219,221,223,225	2	4
124	ohne	214,216,218,220,222	2	83
125	ohne	227	2	3
126	ohne	224,226,228,230,232	2	85
127	ohne	229,231,233,235	2	2
128	ohne	234,236,238,240,242	2	86

Ebereschenallee

Hausnummer Neu	Hausnummer bis Juni 1997	Hausnummer ab Juli 1997 (keine Rechtskraft)	Flur	Flurstück
1	ohne	1,3,5,7,9,11	4	551
2	ohne	2,4,6	4	549
3	ohne	13,15	4	266
4	ohne	8,10,12,14	4	263
5	9	17	4	427
6	ohne	16,18,20	4	262
7	9	19	4	426
8	26	22,24,26	4	261
9	10	21	4	268
10	68	28,30	4	260
11	ohne	23	4	269
12	ohne	32	4	515
13	ohne	25,27	4	270
14	ohne	34	4	514
15	ohne	29	4	271
16	ohne	36,38,40	4	258
17	70	31,33	4	272
18	ohne	42,44	4	256
19	68	35	4	273
20	ohne	46	4	255
21	ohne	37	4	274
22	ohne	48	4	254
23	ohne	39	4	275
24	ohne	50	4	253
25	63	41	4	277
26	ohne	52,54	4	252
27	62	43	4	280
28	ohne	56,58	4	251/2
29	61	45	4	282
30	85	60	4	251/1
31	ohne	47,49	4	283
32	ohne	62	4	250
33	ohne	51,53,55,57	4	284
34	ohne	64,66	4	249
35	ohne	59,61	4	285
36	88	68	4	248/2
37	ohne	63	4	286
38	ohne	70	4	248/1
39	ohne	65,67	4	287
40	90	72	4	247
41	ohne	69	4	288
42	92	74	4	246
43	ohne	71,73	4	289

44	ohne	76	4	245
45	ohne	75	4	290
46	ohne	78	3	1
47	ohne	77	3	105
48	ohne	80	3	2
49	ohne	79	3	104
50	ohne	82,84,86,88,90,92,94	3	3
51	ohne	81,83,85	3	103
52	ohne	96,98,100,102	3	5
53	ohne	87,89,91,93,95	3	102
54/56	96	104,106	3	6/1
55	ohne	97,99,101,103,105, 107,109,111,113	3	100
ohne	7	108	3	6/2
57	ohne	115,117,119,121,123, 125,127,129,131	3	99
58	7	110	3	7
59	ohne	133,135,137,139	3	98
60	112	112,114	3	8
61	ohne	ohne	3	97
62	ohne	116,118	3	9
63	ohne	141,143,145,147,149, 151	3	95
64	ohne	120,122	3	10
65	ohne	153,155	3	94
66	ohne	124,126,128	3	11
67	ohne	157,159,161	3	92
68	ohne	130,132	3	14
69	ohne	163,165,167,169,171, 173,175,177,179	3	91
70	ohne	134	3	15
71	ohne	181,183,185,187,189, 191	3	87
72	ohne	136,138	3	16
73	ohne	193	3	86
74	ohne	140,142,144	3	17
75	ohne	195	3	85
76	ohne	146,148,150,152,154, 156,158,160,162,164	3	18
77	ohne	197,199	3	84
78	ohne	168,170	3	19
79	ohne	201	3	81
80	ohne	172	3	20
81	ohne	203	3	80
82	ohne	174	3	22
83	ohne	205	3	79
84	ohne	176	3	23
85	ohne	207	3	76
86	ohne	178,180	3	24
87	ohne	209	3	75
88	ohne	182	3	26
89	ohne	211	3	72
90	ohne	184	3	26
91	ohne	213,215	3	71
92	ohne	186	3	27
93	ohne	217	3	66
94	ohne	188	3	28
95	102/103	219	3	65
96	ohne	190	3	29
97	ohne	221	3	64
98	ohne	192	3	30
99	ohne	223	3	63
100	ohne	194	3	31
101	ohne	225,227	3	62
102	ohne	186,198,200	3	32
103	ohne	229	3	59
104	ohne	202,204	3	34
105	ohne	231,233,235,237	3	58
106	ohne	206,208	3	35
107	ohne	239,241,243,245	3	53
108	ohne	210	3	36
109	ohne	247	3	52
110	ohne	212,214	3	37
111	ohne	249,251	3	51
112	ohne	216,218	3	38
113	ohne	253,255	3	45
114	ohne	220	3	39
115	ohne	257	3	46
116	ohne	222,224	3	40
117	ohne	ohne	3	47
118	ohne	226	3	41
120	ohne	228,230	3	42
122	ohne	232,234	3	43

Neuendorfer Weg

Hausnummer Neu	Hausnummer bis Juni 1997	Hausnummer ab Juli 1997 (keine Rechtskraft)	Flur	Flurstück
2	ohne	2,4,6,8,10	4	551
4	ohne	12,14	4	266
6	ohne	16	4	427
8	ohne	18	4	426
10	ohne	20	4	268
12	ohne	22	4	269
14	ohne	24,26	4	270
16	ohne	28	4	271
18	ohne	30,32	4	272
20	ohne	34	4	273
22	ohne	36	4	274
24	75	38	4	275
26	ohne	40	4	276
28	ohne	42	4	281
30	ohne	44	4	282
32	ohne	46,48	4	283
34	ohne	50,52,54,56	4	284
36	ohne	58,60	4	285
38	ohne	62	4	286
40	ohne	64,66	4	287
42	ohne	68	4	288
44	ohne	70,72	4	289
46	ohne	74	4	291
48	ohne	76	3	105
50	ohne	78	3	104
52	ohne	80,82,84	3	103
54	ohne	86,88,90,92,94	3	102
56	ohne	96,98,100,102,104, 106,108	3	100
58	ohne	110,112,114,116,118, 120,122	3	99
60	ohne	124,126	3	98
62	ohne	128,130	3	97
64	ohne	132,134,136,138,140	3	95
66	ohne	142,144	3	94
68	ohne	146,148,150,152,154, 156,158,160	3	92
70	ohne	162,164	3	90
72	ohne	166,168,170,172,174	3	89
74	ohne	176,178,180,182	3	86
76	ohne	184	3	84
78	ohne	186	3	83
80	ohne	188	3	82
82	ohne	190,192	3	78
84	96-97	194	3	77
86	ohne	196	3	74
88	ohne	198,200	3	73
90	ohne	202	3	70
92	ohne	204	3	69
94	ohne	206	3	68
96	ohne	208,210	3	67
98	102	212,214,216	3	61
100	ohne	218	3	60
102	ohne	220,222	3	57
104	ohne	224	3	56
106	ohne	226	3	55
108	ohne	228	3	54
110	ohne	230,232,234,236	3	50
112	ohne	238	3	49
114	ohne	240	3	48

- Jeder Eigentümer hat sein Grundstück bis zum 31.05.2009 mit der von der Stadt Baruth/Mark festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- Da der Verwaltungsakt an einen bestimmbaren Personenkreis gerichtet ist, ergeht der Bescheid laut § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg (VwVfG Bbg) vom 09. März 2004 in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeinverfügung.
- Die neuen Hausnummern werden hiermit bekannt gegeben. Die bis Juni 1997 bestehenden Hausnummern sowie ab Juli 1997 für die Grundstücke bestehenden Hausnummern werden damit ungültig.
- Im März/April 2009 bereits ergangene Bescheide über die Neu festsetzung bzw. Änderungen von Hausnummern in der Akazienallee, Birkenallee, Ebereschenallee sowie im Neuendorfer Weg bleiben unberührt.
- Für das Anbringen der Hausnummer gilt § 10 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der Ausnahmen zum Schutz der Nachtruhe und der Hausnummerierung in der Stadt Baruth/Mark

vom 05. November 2003. Es steht daneben frei, die alte Hausnummer bis zu einem halben Jahr nach Ablauf der in Nr. 2 genannten Frist parallel neben der neuen Hausnummer angebracht zu lassen.

- Der sofortige Vollzug wird angeordnet.

Begründung:

Im Zuge der Gemeindegebietsreform wurden im ersten Quartal 2005 Straßenumbenennungen im Stadtgebiet vorgenommen. Diese waren auf Grund von doppelten Straßenbezeichnungen erforderlich, sodass immer nur eine Straßenbezeichnung im Stadtgebiet geführt wird. Parallel zu diesem Verfahren wurde bei der Deutschen Post AG ein Antrag auf eine einheitliche Postleitzahl eingereicht.

Ab dem 01.04.2005 gilt für das gesamte Stadtgebiet nur noch die Postleitzahl 15837. Die ungeordnete Hausnummerierung in der Radeland Siedlung, geschuldet durch die Hausnummerierung bis Juni 1997 und die nicht in Kraft gesetzte Hausnummerierung ab Juli 1997 macht eine Neuordnung der Hausnummern aus Gründen der Gefahrenabwehr und der postalischen Erreichbarkeit erforderlich.

Unter Beteiligung des Ortsbeirates im September 2008 von Radeland wurde entschieden, die alten bestehenden Nummerierungen der Grundstücke in der Radeland-Siedlung aufzuheben und eine Neu nummerierung festzusetzen. Würden doppelte Hausnummern bestehen bleiben, wäre eine eindeutige Adressierung nicht mehr gegeben. Dies hätte weiterhin zur Folge, dass zum Beispiel im Notfall der Rettungsdienst oder die Feuerwehr den entsprechenden Notfallort nicht finden würden.

Die Erforderlichkeit dieses Verfahrens ist damit gerechtfertigt.

Hinweis: Da im Bereich der Ebereschenallee und im Neuendorfer Weg Grundstücke durchlaufend von beiden Seiten erschlossen (Bezug auf die Zuwegung) sind, wurde für jedes Grundstück eine Hauptnummer von der Straßenseite festgesetzt worüber die Hauptzuwegung (Erschließung) erfolgt und eine sogenannte zweite Lagebezeichnung (Nebenbezeichnung) von der anderen Straßenseite festgesetzt. Im Bereich der Ebereschenallee sind überwiegend die Hauptnummern festgesetzt und nur wenige Grundstücke erhalten die Hauptnummer vom Neuendorfer Weg. Sie verwenden bitte immer die auf Ihrem Grundstück festgesetzte Hauptnummer. Diese Verfahrensweise war hinsichtlich der Ordnungsfunktion im Bereich der Radeland-Siedlung in Bezug des Rettungsdienstes und des Brand- und Katastrophenschutzes erforderlich. Mit Inkraftsetzen der neuen Hausnummern können Sie die Änderungen in Ihren Personaldokumenten kostenfrei im Meldeamt (im Bürgerbüro) der Stadt Baruth/Mark innerhalb eines Jahres vornehmen lassen. Die Veranlassung über die Änderung der Personaldokumente gilt jedoch nur für die Bürger/Einwohner, die in Radeland mit Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnung) gemeldet sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Widerspruchseinlegung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Falls diese Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden zugerechnet werden.

Baruth/Mark, den 30.03.09

llk

Bürgermeister

Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren Erdgastransportleitung „OPAL“

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Ferngasleitung „OPAL“ - Abschnitt Brandenburg-Nord der WINGAS GmbH & Co. KG in den Gemarkungen Biesenbrow, Frauenhagen, Crusow, Neuenhagen, Altgietzen, Hohenwutzen, Schiffmühle, Altranft, Garzau, Gramzow, Neu-Meichow, Meichow, Polßen, Mönchwinkel, Kienbaum, Hangelsberg, Grünheide, Spreeau, Kagel, Grünow (GR), Drense, Dreesch, Hohensaaten, Schönemark (OW), Klosterdorf, Blankenburg, Neureetz, Neuendorf, Oderberg, Parstein, Lüdersdorf, Pinnow (OW), Sternebeck, Harnekop, Prötzel, Werder, Zinndorf, Herzhorn, Schenkenberg, Ludwigsburg, Baumgarten, Kleptow, Felchow, Schönfeld (BR), Klockow, Braunsdorf, Hartmannsdorf, Hohenstein, Bietikow, Weselitz, Hohengüstow, Falckenwalde, Rathsdorf, Wriezen, Biesorf
Die WINGAS GmbH & Co.KG hat für das o. g. Bauvorhaben die Durch-

führung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den o. g. Gemarkungen beansprucht. Auf der Grundlage der §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Antrag in der Zeit vom **16. April 2009 bis zum 18. Mai 2009** in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht ausliegt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen,

1. dass Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus oder bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark zu erheben sind. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
2. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen Titeln beruhen,
3. dass rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
4. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Baruth/Mark, den 26.03.2009

llk

Bürgermeister

Bekanntmachung

des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg Raumordnungsverfahren Erdgastransportleitung „OPAL“

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 Abs. 3 der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung (GROVerfV) über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben

„Erdgastransportleitung OPAL, Abschnitt Brandenburg Süd“.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde das von der WINGAS GmbH & Co. KG beantragte Vorhaben einer Raumverträglichkeitsprüfung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung sowie einer raumordnerischen FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen. Die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren vom Juni 2007 beinhalteten den in der Übersichtskarte der Landesplanerischen Beurteilung dargestellten Hauptkorridor in Nord-Süd-Richtung von Dannenreich (Gemeinde Heidesee an der Landkreisgrenze Oder-Spree/Dahme-Spreewald) bis nach Hirschfeld (Amt Schradenland an der Landesgrenze Brandenburg zum Freistaat Sachsen) sowie die vom Antragsteller eingebrachten Trassenvarianten für bestimmte Einzelabschnitte:

- BD1 und BD2 (Bindow/Dahmequerung) im Abschnitt 10,
- GK1, GK2 und GK3 (Groß Köris, Teupitz, Radeland, Domsvalde) im Abschnitt 12
- KG1, KG2 und KG3 (Kalkgruben bei Weißack) in den Abschnitten 14 und 15 sowie
- SE1, SE2 und SE3 (Querung/Umgehung NSG Seewald) in den Abschnitten 17 und 18.

In den ergänzten Unterlagen zur Weiterführung des Raumordnungsverfahrens vom Juli 2008 wurden neben dem Verdichterstandort Groß Köris die alternativen Verdichterstandorte Mochheide, Radeland und Baruth zur Prüfung in das Raumordnungsverfahren eingebracht.

Im Raumordnungsverfahren wurden die Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange sowie die Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird für den zur Prüfung eingereichten Hauptkorridor mit den Trassenvarianten BD2, GK1, KG1 und SE2 und den potenziellen Verdichterstandort Radeland festgestellt, dass bei Umsetzung der erteilten Maßgaben eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben ist. Damit konnten eine raumverträgliche Trassenführung und ein geeigneter Verdichterstandort ermittelt werden, die den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren zugrunde zu legen sind.

Die anderen Trassenvarianten und Verdichterstandorte sind für das beantragte Vorhaben aus raumordnerischer Sicht nicht geeignet und stimmen mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht überein.

Die **Raumverträglichkeitsprüfung** kommt zu dem Ergebnis, dass das beantragte Leitungsvorhaben für den o. g. Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) in den Sachgebieten Gesamttraum/ Zentralörtliche Gliederung, Siedlungs- und Freiraum, Land- und Forstwirtschaft, Verkehr, Wirtschaft, Erholung und Tourismus, Ver- und Entsorgung/Technische Infrastruktur, Hochwasserschutz sowie Rohstoffabbau und Lagerstätten vereinbar ist bzw. die Vereinbarkeit bei Umsetzung entsprechender Maßgaben hergestellt werden kann.

Bei den anderen Trassenvarianten und Verdichterstandorten ist eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung bezüglich der Sachgebiete Siedlungs- und Freiraum, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft sowie Erholung und Tourismus nicht gegeben und voraussichtlich auch nicht herstellbar.

Im Ergebnis der raumordnerischen **Umweltverträglichkeitsprüfung** sind für das beantragte Leitungsvorhaben bis auf die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter bei allen anderen Schutzgütern Konflikte ermittelt worden. Diese können jedoch bei Umsetzung der erteilten Maßgaben im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens und der dazu erforderlichen Prüfschritte reduziert oder ausgeräumt werden. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Vereinbarkeit des beantragten Vorhabens mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung für die o. g. Trassenführung herstellbar ist.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit NATURA 2000-Gebieten wurde anhand der durchgeführten FFH-Vorprüfungen und FFH-Verträglichkeitsprüfungen entsprechend dem Planungsstand im Raumordnungsverfahren bewertet. Die Trassenvarianten BD1 und SE1 wurden als unverträglich verworfen, da sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der jeweils betroffenen FFH-Gebiete geführt hätten. Ansonsten ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die in den geprüften Gebieten festgestellten Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele mit großer Wahrscheinlichkeit als nicht erheblich einzustufen sind, wenn die hierzu erteilten Maßgaben umgesetzt werden. Die vertiefenden Detailuntersuchungen zu den FFH-Verträglichkeitsprüfungen, die über die Zulassung des Vorhabens entscheiden, sind dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Die Landesplanerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ist die Abarbeitung der im Raumordnungsverfahren erteilten Maßgaben nachzuweisen. Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren für den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (Gemeinsame Raumordnungsverfahrensverordnung- GROVerfV) vom 24. Januar 1996, GVBl. II/96 [Nr. 11], in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben, dass die Landesplanerische Beurteilung in der Zeit vom **16. April 2009 bis zum 18. Mai 2009** in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark, im Bürgerbüro während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht ausliegt.

Außerdem besteht für jedermann die Möglichkeit, die Landesplanerische Beurteilung im Internet unter www.gl.berlin-brandenburg.de einzusehen. Darüber hinaus kann bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 6, Gulbener Straße 24 in 03046 Cottbus nach vorheriger Terminabstimmung Einsicht in die Landesplanerische Beurteilung und in die Verfahrensunterlagen während der allgemeinen Dienstzeit genommen werden.

Amtliche Bekanntmachung

Die Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses des Landkreises Teltow-Fläming, Stand 01.01.2009 liegt in der Zeit vom 16.04.2009 bis 20.05.2009 zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark, Bürgerbüro, zu den nachstehend aufgeführten Dienststunden aus:

Montag bis Mittwoch	7.30 bis 16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 bis 18.30 Uhr
Freitag	7.30 bis 12.30 Uhr

Außerdem besteht die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeit, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Tel. 03377 6080, Auskunft über die Bodenrichtwerte gem. § 196 (3) BauGB zu verlangen. Baruth/Mark, 31.03.2009

llk
Bürgermeister

Bekanntmachung

über den Beginn der Nachschätzungsarbeiten im Bodenordnungsverfahren Mückendorf (gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes)

In den Gemarkungen **Mückendorf, Horstwalde, Baruth und Paplitz** ist auf Grund verschiedener Veränderungen eine Überprüfung der Bodenschätzung bzw. eine Nachschätzung erforderlich.

Nach den Bestimmungen des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 sind diese Arbeiten vom Schätzungsausschuss des Finanzamtes durchzuführen. Die Arbeiten werden am 16.03.2009 beginnen.

Gemäß § 15 des oben genannten Gesetzes sind die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen, zuzulassen.

Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

Luckenwalde, den 12.02.2009

Vorsteherin des Finanzamtes Luckenwalde

Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“

Durch den Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ werden laufend abfluss-sichernde Maßnahmen durchgeführt und auftretende Havarien beseitigt.

Die Krautungsarbeiten an den Fließgewässern im Verbandsgebiet erfolgen entsprechend Unterhaltungsplan und Festlegungen der Grabenschauen ab 15.06.2009 bis zum 23.12.2009.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist, haben entsprechend den Gesetzmäßigkeiten des Landes Brandenburg sowie der Verbandssatzung die Anlieger an Gewässern zu dulden, dass die Grundstücke durch die Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte betreten oder befahren werden.

Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass durch den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieb die mobile Weidezauntechnik vor Beginn der Arbeiten zurückzunehmen ist (mindestens **3,5 m** von der Böschungsoberkante). Die Terminabstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben wird vor Beginn der Arbeiten durch den Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte erfolgen.

F. Liese
Geschäftsführer

- Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“- Verbandsschau 2009

Gemäß § 5 der Verbandssatzung gebe ich hiermit die Termine für unsere diesjährige Verbandsschau bekannt

Montag, 20. April 2009 **Schaubezirk II Amt „Golbener Land“**

Gemeinde Drahnisdorf, Steinreich, Kasel-Golzsig und Stadt Golßen

Treffpunkt:

08.00 Uhr

Rathaus Golßen

Dienstag, 21. April 2009

Schaubezirk VI - Amt „Schenken-ländchen“

Gemeinde Halbe mit OT Briesen, Freidorf, Oderin

Treffpunkt:

08.30 Uhr

Freiwillige Feuerwehr Oderin - Vereinshaus

Mittwoch, 22. April 2009

Schaubezirk I - Stadt Luckau

alle Ortsteile

Treffpunkt:

08.00 Uhr

Rathaus Luckau

Donnerstag, 23. April 2009

Schaubezirk V - Amt „Unterspreewald“ und Stadt Lübben

Gemeinde Bersteland, Rietzneuendorf-Staakow,

Treffpunkt:

08.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Rietzneuendorf

Stadt Lübben/OT Treppendorf u. Neuendorf

Treffpunkt:

13.00 Uhr

Treppendorf - Berstebrücke

Mittwoch, 29. April 2009

Schaubezirk IV - Gemeinde Heideblick

alle Ortsteile

Treffpunkt:

08.00 Uhr

Amtshaus Langengrassau

Donnerstag, 30. April 2009

Schaubezirk III - Amt Dahme/Mark und Stadt Baruth

Gemeinde Dahmetal, Ihlow und Stadt Dahme sowie Stadt Baruth/OT Petkus

Treffpunkt:

08.00 Uhr

Rathaus Dahme

Den Mitgliedsgemeinden, den Eigentümern der Gewässer, den Anliegern, den zur Benutzung der Gewässer Befugten, den Fischereiberechtigten und anderen von der Gewässerschau Betroffenen wird die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Als berufene Schaubeauftragte fungieren für das Amt „Dahme/Mark“ und Stadt Baruth:

- Eckard Hannemann/Dahme/OT Rosenthal
- Hans-Dieter Schmidt/Dahme
- Ferdinand von Lochow/Baruth/OT Petkus

Garrenchen, den 10.03.2009

gez. Kahlbaum

(Verbandsvorsteher)

gez. Schmidt

(Verbandsgeschäftsführerin)

Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ Körperschaft des öffentlichen Recht

Einladung zur Gewässerschau 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie im Auftrag des Vorstehers des Verbandes zur diesjährigen Gewässerschau am 06.04.2009 einladen. Die Beschauung beginnt um 9.00 Uhr vor der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark.

Geschaut werden alle Gewässer und Anlagen, die durch die Schaubeauftragten bestimmt werden. Zur Schau wird ein Kleinbus des Verbandes (7 Sitzplätze) zur Verfügung stehen, mit dem die notwendig zu besichtigenden Gewässer und Anlagen angefahren werden. Innerhalb von 3 Stunden könnte die Besichtigung abgeschlossen sein. Wenn nicht, wird ein weiterer Termin vor Ort vereinbart. Teilnehmer sind: Schaubeauftragte, Vertreter der Geschäftsführung des Verbandes, Vertreter der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde und des Landwirtschaftsamtes des Landkreises.

Mit freundlichen Grüßen

T. Woitke

Geschäftsführer

IMPRESSUM		Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark
	Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt. - Herausgeber: Stadt Baruth/Mark Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark - Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt - Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt - Herstellung und Vertrieb: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55 - Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen: Die Stadt Baruth/Mark Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.	